

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.395/0002-V/2/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG LUKAS MARZI

PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-4207

IHR ZEICHEN • BMWFJ-524600/0002-II/3/2011

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Per E-Mail:
post@ii3.bmwfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die sehr knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Da im vorliegenden Fall eine Frist von gerade zwei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs erheblich erschwert.

Zudem ist auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, hinzuweisen, deren Art. 1 Abs. 4 eine (den Finanzausgleichspartnern zu gewährende) Stellungnahmefrist von mindestens vier Wochen normiert.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 1 Z 2):

Obgleich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht übersieht, dass auch in Bezug auf unselbständig Erwerbstätige (Z 1) der nach steuer- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ermittelte Betrag um 30% zu erhöhen ist, erschließt sich aus den Erläuterungen nicht die verfolgte Absicht der Neuregelung. Es sollte daher klar das „Defizit“ des geltenden Rechts dargestellt und der neuen Rechtslage gegenübergestellt werden (allenfalls an Hand eines Beispiels).

Zu Z 11 (§ 24a Abs. 3 erster Satz):

In den Erläuterungen ist – einigermaßen dunkel – davon die Rede, dass die „adäquate zeitliche Beschränkung der für die Vergleichsrechnung heranzuziehenden Einkünfte“ auf ein „in manchen Fällen“ bestehendes „krankenversicherungsrechtliches Problem“ zurückzuführen ist. Diese Ausführungen dienen offenbar der sachlichen Rechtfertigung der Begrenzung auf das der Geburt drittvorangegangene Kalenderjahr und sollten daher konkretisiert werden.

Zu Z 14 (§ 27 Abs. 2):

Während nach der derzeit geltenden Rechtslage der Mitteilung nach Abs. 1 eine vom Bundesminister zu erstellende Information anzuschließen „ist“, wird dieser Anschluss nunmehr ins Ermessen (Arg.: „kann“) der Behörde gestellt. Die Gründe für die vorgesehene Relativierung sind auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Vor allem sind jedoch keinerlei Determinanten für die Ausübung des eingeräumten Ermessens ersichtlich. Dies sollte vor dem Hintergrund des Art. 130 Abs. 2 B-VG, wonach die Behörde von ihr eingeräumtem Ermessen „im Sinne des Gesetzes“ Gebrauch zu machen hat, und des aus Art. 18 B-VG erfließenden Bestimmtheitsgebotes überarbeitet werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Z 17 (§ 32 Abs. 3), da auch das dort eingeräumte Ermessen dem Wortlaut nach in geradezu willkürlicher Art und Weise geübt werden kann.

Zu Z 16 (§ 32 Abs. 1):

Die Verpflichtung des „anderen Elternteils“ zur Mitwirkung an der Feststellung des für den Anspruch auf Leistungen maßgeblichen Sachverhalts könnte – in Anbetracht der Sanktionen nach Z 17 (§ 32 Abs. 3) und Z 28 (§ 45) infolge Nichtbeachtung dieser Verpflichtung – in den Erläuterungen in der Hinsicht verdeutlicht werden, dass damit jedenfalls nur eine dem „anderen Elternteil mögliche Mitwirkung“ verlangt wird. Dabei ist zu bedenken, dass infolge einer Trennung der Eltern eine Konstellation auftreten kann, in welcher der andere Elternteil tatsächlich nichts zur Klärung des Sachverhaltes beitragen kann.

Zu Z 26 (§ 42) und Z 27 (§ 43):

Es fällt auf, dass nach der geltenden Rechtslage sowohl in § 42 KBGG als auch in § 43 KBGG jeweils vom „(Anspruch auf) Kinderbetreuungsgeld und dem (Anspruch auf) Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld“ die Rede ist. Nach der vorgeschlagenen Fassung wird demgegenüber differenzierend einerseits von „Kinderbetreuungsgeld und [der] Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld“ (§ 42 und § 43 Abs. 2) gesprochen, andererseits vom „pauschalen Kinderbetreuungsgeld und [der] Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld“. Aus den Erläuterungen zu Z 27 folgt, dass das „einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld“ (gemeint anscheinend: das „Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens“ nach § 1 Z 2 KBGG) Einkommen und damit auch beschränkt pfändbar ist.

Insofern scheint aber gegenüber der geltenden Rechtslage keine „Klarstellung“, sondern vielmehr eine Änderung der Rechtslage einzutreten; dieser Schluss wird insbesondere durch die Änderungen der §§ 290 und 290a der EO in Artikel 3 Z 1 und 2 des vorliegenden Entwurfes gestützt. Es wird eine Überprüfung angeregt, ob eine derartige Änderung beabsichtigt ist. Falls ja, sollten die Erläuterungen dies abbilden und nicht von einer bloßen „Klarstellung“ sprechen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

Legistische Anmerkungen aus Anlass des Begutachtungsverfahrens:

Es wird angeregt, mit der gegenständlichen Novelle im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 folgende legistische Anpassungen vorzunehmen:

- x1. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.*
- x2. In § 29 Abs. 2, § 30h Abs. 4 und § 31h wird der Ausdruck „(§ 31 Verwaltungsstrafgesetz 1950)“ durch den Ausdruck „(§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991)“ ersetzt.*
- x3. [Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]*

Erläuterungen

Zu Z x1 (§ 29 Abs. 1):

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung: Mit der VStG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516, ist an die Stelle des Begriffs „Arrest“ der Begriff „Freiheitsstrafe“ getreten.

Zu Z x2 (§ 29 Abs. 2, § 30h Abs. 4 und § 31h):

Das Verwaltungsstrafgesetz 1950 ist mit der Kundmachung BGBl. Nr. 52/1991 als Verwaltungsstrafgesetz 1991 wiederverlautbart worden. Das Zitat soll nun angepasst werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 1 Z 2):

Ungeachtet dessen, dass der zweite Satz der Z 2 hinsichtlich des Nebensatzes „die Grundlage für Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung darstellen“ bereits geltendes Recht ist, wird dennoch eine Überarbeitung in sprachlicher Hinsicht angeregt. Der zweite Satz könnte demnach wie folgt formuliert werden:

„Einkünfte aus Betätigungen, die die Grundlage für Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung darstellen, sind um 30% zu erhöhen.“

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 3):

Der Ausdruck „5_800“ (mit Punkt) existiert nicht. Mit der Novelle des § 9 Abs. 3 durch BGBl. I Nr. 116/2009 (vgl. Artikel 1 Z 17 dieses Gesetzes) wurde der Betrag „5 800“ (ohne Punkt) in § 9 Abs. 3 eingefügt.

Darüber hinaus wird angeregt, die Darstellung der Währungsbezeichnung in § 3 von „Euro“ auf „€“ umzustellen, um diesbezüglich Einheitlichkeit im gesamten Gesetzestext zu erreichen.

Zu Z 10 (§ 24a Abs. 1):

Es wird eine Überprüfung angeregt, ob in den Z 3 und 4 nach der Wendung „80% des“ nicht die Wendung „auf den Kalendertag entfallenden“ einzufügen wäre (vgl. § 24a Abs. 1 Z 2 in der Entwurfsfassung).

Die Z 2 und 4 gehören thematisch zusammen und sollten daher aufeinander folgen. Z 3 wäre demnach zur Z 4 umzunummerieren. Gegebenenfalls müsste der Verweis im Schlusssatz auf „Z 2 und 3“ umgestellt werden.

In der Z 4 wird auf das fehlende Leerzeichen bei „Wochengeldesuwelches“ hingewiesen.

Im Schlussteil müsste es statt „nach der Maßgabe, dass“ vielmehr „mit der Maßgabe, dass“ lauten. Er wäre weiters mit einem schließenden Anführungszeichen zu beenden.

Zu Z 11 (§ 24a Abs. 3 erster Satz):

Die Absatzbezeichnung „(3)“ ist nicht Teil des ersten Satzes und wäre daher wegzulassen.

Zu Z 12 (§ 27 Abs. 2):

In den Erläuterungen könnte ein Hinweis aufgenommen werden, dass diese Änderung aufgrund der Anforderungen des Art. 120b Abs. 2 B-VG erfolgt.

Zu Z 28 (§ 45):

Es wird angeregt, die Bestimmung – aus Gründen der Lesbarkeit – folgendermaßen zu gestalten:

„§ 45. Personen,

1. die grob fahrlässig oder vorsätzlich unwahre Angaben gemacht haben oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen haben und dadurch
 - a) zu Unrecht eine Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen haben oder
 - b) einer anderen Person zum unrechtmäßigen Bezug einer Leistung nach diesem Bundesgesetz verholpen haben oder
2. die ihren Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (§§ 29, 32 Abs. 1 und 2) nicht oder nicht gehörig nachgekommen sind,

sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 € zu bestrafen.“

Zu Z 30 (§ 50):

Einleitend stellt sich die Frage, warum die Inkrafttretensbestimmungen nicht dem bereits bestehenden, mit „In-Kraft-Treten“ überschriebenen § 49 angefügt werden, sondern ein neuer Paragraph normiert werden soll. Sollte § 50 Abs. 1 bis 4 doch dem § 49 angefügt

werden, würde es sich anbieten auch dessen Überschrift „In-Kraft-Treten“ auf die nunmehr geltende Rechtschreibung „Inkrafttreten“ umzuändern.

In Anbetracht des Abs. 3 wird zur Erwägung gestellt in § 50 Abs. 2 auf „§ 24 Abs. 1 Z 2 und 2“ Bezug zu nehmen.

In Abs. 3 sollte es anstatt „§§ 8 Abs. 1“ vielmehr „§ 8 Abs. 1 Z 1 und 2“ lauten.

Zu Artikel 3 (Änderung der Exekutionsordnung):

Zum Einleitungssatz:

Es wird auf das Schreibversehen beim Ausdruck „RGBl. Nr. 96/1896“ (anstatt: „RGBl. Nr. 79/1896“) hingewiesen.

Zu Z 2 (§ 290a Abs. 1 Z 6):

Es wird zur Erwägung gestellt, anstatt der Wendung „das Wochengeld und die Betriebshilfe, und das Kinderbetreuungsgeld“ vielmehr „das Wochengeld und die Betriebshilfe sowie das Kinderbetreuungsgeld“ zu verwenden (vgl. die Formulierung im derzeit geltenden § 290a Abs. 1 Z 6 EO).

Zu Z 3 (§ 416):

Der neue Paragraph wäre zwischen Anführungszeichen zu setzen.

Allgemein zu den Erläuterungen:

1. Mehrfach werden die Erläuterungen zu Bestimmungen, die keinen näheren Zusammenhang miteinander haben, unter einer Überschrift zusammengefasst. So erscheint es nicht angängig, (Zu Art. 1 Z 2, 3, 9, 12 bis 14, 18 bis 26 und 29 [§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Z 1 § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2, § 35 Abs. 3, 7 und 8, § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 2 und 3, § 40, § 42 und § 48]) 16 unterschiedliche Bestimmungen in fünf aneinandergereihten stichwortartigen Beschreibungen zu behandeln, statt jede (in einen ganzen Satz zu fassende) Erläuterung der bezughabenden Bestimmung oder Gruppe von Bestimmungen zuzuordnen. Auch die Zusammenfassung der Erläuterungen zu Art. 1 Z 6 bis 8, 10 und 11 (§ 9 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Z 2 und 3 und § 24a Abs. 1 und 3) und jener zu Z 15 bis 17 und 28 (§ 31 Abs. 4, § 32 Abs. 1 und 3 und § 45) zu je einem Abschnitt ist der Erfassung des Regelungsgehalts nicht dienlich.

2. Es sollte eine Durchsicht der Erläuterungen hinsichtlich der durchgehenden Verwendung von Gedanken- anstatt Bindestrichen erfolgen.

3. Es wird die einheitliche Verwendung von selbständig/selbstständig und ähnlichen Formen in den Erläuterungen angeregt. Dasselbe gilt für die Schreibweise von einkommensabhängig/einkommenabhängig.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 Z 6 bis 8, 10 und 11 (§ 9 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Z 2 und 3 und § 24a Abs. 1 und 3)

Zu den nicht erläuterten Neuerungen gehört der Entfall der Berücksichtigung von Wochengeld „nach ausländischen Rechtsvorschriften“.

Zu Art. 2 und 3:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen zu „Artikel 2 (FLAG)“ und „Artikel 3 (EO)“ sollten im Klammersausdruck um die Wendung „Änderung des“ bzw. „Änderung der“ ergänzt werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001² (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Es sollten die einander inhaltlich entsprechenden Bestimmungen einander *auf gleicher Höhe* gegenübergestellt werden; hier: auch bei § 24a und § 31 Abs. 4 KBGG und deren jeweiligen Untergliederungen (um dies besser zu erreichen, sollte für die Textgegenüberstellung jeweils eine Tabellenzelle je typographischen Absatz verwendet werden; siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).
- Bei Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben (wie hier bei § 24a Abs. 1, § 45 und § 48 KBGG; anders aber bei § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 8b Abs. 1 und § 24 Abs. 1 KBGG sowie § 290 Abs. 1 und § 290a Abs. 1 EO). Auch andere unverändert bleibende Gliederungseinheiten des geltenden Gesetzes können wiedergegeben werden, wenn dies dem bes-

² http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

seren Verständnis dient (vgl. Punkt I.1. des zitierten Rundschreibens vom 27. März 2002).

Die einander gegenübergestellten Textmengen enthalten andererseits nur verhältnismäßig wenige Unterschiede, die nicht hervorgehoben sind, sodass der tatsächliche Vergleich insgesamt zeitaufwendig ist.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. Oktober 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	fS88maO6Zk6p6spdHoul95e9dChnp0AFpUki0+vVPwgZiMNCx727VgBXj16M0A+vwgzXTDJSR3Y7x+7eaTNYWslR7unS9wcWUMW54vJiViLxQIK6yHNEq24LUW8nM/Tmap1w9oLwlB2aw6t7bugPoyRFGQAsC5yiJHAHdXtAgWc=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-28T10:57:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	